

Wasserleitungsordnung 2014

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	1
Wasseranschlussantrag	1
Errichtung der Anschlussleitung	2
Wartung, Instandhaltung und Obsorge der Anschlussleitung	3
Wasserzähler - Einbaugarnitur	4
Wasserverbrauchsanlagen	6
Wasserbezug	7
Einschränkung des Wasserbezuges	8
Hydranten – Löschwasserbereitstellung	8
Auflassen des Wasseranschlusses	9
Ortsnetzerweiterung	9
Rechte des Verbandes	10
Schlussbestimmungen	10

Die Wasserleitungsordnung wurde auf Basis der bestehenden Gesetze zur
Regelungen der Verhältnisse zwischen Anschlussinhaber, Wasserbezieher und dem
WAVL von der Mitgliederversammlung am 26.6.2014 beschlossen.

Grundsätzliches

- 1) Der Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung (WAVL) liefert einwandfreies, dem Lebensmittelkodex entsprechendes Trinkwasser in der aufgrund der Quellschüttung und der Leitungskapazität zur Verfügung stehender Menge und Qualität. Die jeweiligen Druckverhältnisse ergeben sich aus den topographischen Gegebenheiten des Versorgungssprengels.
- 2) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf bestimmten Leitungsdruck, Versorgungsvolumen und besondere Beschaffenheit der Wasserqualität.
- 3) Ungeachtet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Wasserabgabe ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen und ohne Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit, der Wasserdruckverhältnisse und der Wassertemperatur. Die Wasserabgabe erfolgt auch nur insoweit, als die Wasserergiebigkeit ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden möglichst gleichmäßig auszuwirken.
- 4) Seitens des Verbandes kann Löschwasser nur entsprechend den natürlichen und technischen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt werden. Allfällige Forderungen hinsichtlich Wassermenge und Druckverhältnisse an den Verband können nicht gestellt werden.
- 5) Es besteht keine Anschlusspflicht an das Versorgungsnetz des WAVL.
- 6) Der Eigentümer der Liegenschaft ist Anschlussberechtigter bzw. Wasserbezugsberechtigter und haftet gegenüber dem WAVL für die sich aus diesen Vorschriften und dem Wasserbezugsvertrag ergebenden Forderungen der WLO.
- 7) Bei Superädifikaten, Baurechten und Pachtverträgen haftet der Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand mit den jeweiligen Berechtigten.
- 8) Bei allen personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Wasseranschlussantrag

- 1) Für die Errichtung des Wasseranschlusses und für jede nachträgliche Änderung der Anschlussleitung ist die Beantragung mittels Wasseranschlussantrages erforderlich.
- 2) Der Wasseranschluss ist vom Anschlusswerber bzw. vom Eigentümer der Liegenschaft beim WAVL zu beantragen.
- 3) Ist der Anschlusswerber nicht der Liegenschaftseigentümer, so ist die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich (Superädifikate, Baurechte, Pachtverträge).
- 4) Bei mehreren Anschlusswerbern bzw. Grundstücksbesitzern ist ein Zustellungsbevollmächtigter bekannt zu geben. Bei Zustellung von Schriftstücken an den Zustellbevollmächtigten gilt die Zustellung auch für die anderen Anschlusswerber bzw. Grundbesitzer. Wird kein Zustellbevollmächtigter bekannt gegeben, kann der WAVL einen der Anschlusswerber auswählen, dieser ist Zustellbevollmächtigter, bis ein anderer Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird.

- 5) Der Wasseranschluss ist an das Grundstück gebunden. Der Eigentümer der Liegenschaft ist gegenüber dem WAVL verantwortlich, ungeachtet sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen
- 6) Bei der Begehung anlässlich des Wasseranschlussantrages wird die Führung der Anschlussleitung und die Platzierung der Absperrvorrichtung und der Wasserzählergarnitur festgelegt.
- 7) Ist die ordnungsgem. Errichtung des Wasseranschlusses bzw. Wasserversorgung und Gebührenverrechnung nicht gewährleistet, kann der WAVL einen Wasseranschlussantrag unter Angabe von Gründen ablehnen.

Errichtung der Anschlussleitung

- 1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage inklusive Wasserzählereinbaugarnitur. Die Leitungslänge gemessen ab Hausanschlussschieber (Salbach) bis Wasserzählergarnitur darf maximal 20 m betragen. Bei Überschreitung der Maximallänge ist auf eigenem Grund an der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Verbandes herzustellen.
- 2) Die Anschlussleitung ist nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund mit einem Hausanschlussschieber (Salbach) zu versehen. Sollte dies nicht möglich sein und der Hausanschlussschieber (Salbach) auf der Liegenschaft liegen, so ist dieser Bereich immer frei und zugänglich zu halten.
- 3) Der lichte Durchmesser der Anschlussleitung wird vom Verband entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Dieser ist in der Regel mit $\frac{3}{4}$ Zoll (25mm) festzulegen. Allfällige Erweiterungen sind in $\frac{1}{4}$ Zoll-Schritten zu bemessen.
- 4) Für jedes zu versorgende Grundstück ist ein Wasseranschluss zu errichten. Bei mehreren Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, kann über Antrag mit Genehmigung des WAVL die Versorgung über einen Anschluss erfolgen. Bei Auflösung, Trennung bzw. Zerfall der wirtschaftlichen Einheit erlischt die bestehende Genehmigung und muss von den neuen Eigentümern ein neuer, den Verhältnissen angepasster, Wasseranschlussantrag gestellt werden.
- 5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Eigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss errichten zu lassen.
- 6) Über Antrag können für ein Grundstück weitere Anschlussleitungen vom Verband (z.B. aus Sicherheitsgründen) genehmigt werden, die untereinander jedoch nicht verbunden werden dürfen.
- 7) Die Durchführung des Wasseranschlusses mit Errichtung der Anschlussleitung, Installation der Absperrvorrichtung und Montage der Wasserzählergarnitur erfolgt zu Lasten des Anschlusswerbers von einer vom WAVL autorisierten Fachfirma entsprechend den Richtlinien (nach Vorgaben) des Verbandes.
- 8) Die Änderung der Anschlussleitung bedarf einer Beantragung mittels Wasseranschlussantrages und Zustimmung des WAVL. Die Durchführung erfolgt zu Lasten des Anschlussberechtigten.

Wartung, Instandhaltung und Obsorge der Anschlussleitung

- 1) Nach Abnahme der errichteten Anschlussleitung durch den WAVL übernimmt dieser die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung (Anbohrbrücke) bis einschließlich Absperrvorrichtung in Wartung und Instandhaltung. Sämtliche Leitungen und Installationen nach der Absperrvorrichtung bleiben in Eigentum und Obsorge des Anschlussberechtigten.
- 2) Liegt die Absperrvorrichtung auf dem privaten Grundstück des Anschlussberechtigten hat dieser dem WAVL unentgeltlich jederzeit freien Zutritt zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zu gewähren. Soweit sich die Anschlussleitung bis einschließlich Absperrvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussinhabers befindet, ist dieser verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen. Die Leitungstrasse darf weder bebaut werden, noch dürfen Bäume oder sonstige tiefwurzelnde Gewächse näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Wird die Leitung durch nachträgliche bauliche Veränderungen gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Verband auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Anschlussberechtigten nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
- 3) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur durch den WAVL oder von ihm Beauftragten bedient werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen ist die Betätigung von Absperrvorrichtungen durch verbandsfremde Personen gestattet, dies muss jedoch dem Verband umgehend gemeldet werden
- 4) Bei unbefugter Inbetriebnahme ist der WAVL berechtigt, die Absperrvorrichtung auf dadurch entstandene Beschädigungen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür, wie auch allfällige durch die unbefugte Inbetriebnahme entstandenen Reparaturkosten sind vom Zuwiderhandelnden dem Verband zu ersetzen
- 5) Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist der WAVL zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung verpflichtet. Forderungen gegenüber dem WAVL seitens des Anschlussberechtigten über die Wiederherstellung hinausgehend können nicht gestellt werden.
- 6) Bei Gebrechen der Anschlussleitung (Rohrbruch) nach der Absperrvorrichtung und vor dem Wasserzähler ist der WAVL berechtigt, die Wasserversorgung bis zur Behebung des Gebrechens durch den Anschlussberechtigten unter Vorankündigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Verständigung nachträglich erfolgen
- 7) Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem dem WAVL zugeordneten Strang der Anschlussleitung ist der Verband nicht an die Zustimmung des Wasserbeziehers bzw. des Anschlussberechtigten gebunden. Die Mitteilung des WAVL über die Arbeiten an den Wasserverbraucher bzw. Anschlussberechtigten muss rechtzeitig, kann aber bei Gefahr im Verzug (z.B. Rohrbruch etc). auch nachträglich erfolgen.
- 8) Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im öffentlichen Gut ist das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes herzustellen.
- 9) Bei Verhinderung erforderlicher Arbeiten durch den Wasserverbraucher bzw. den Anschlussberechtigten übernimmt der Verband keinerlei Haftung für eventuell anfallende Schäden.

- 10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Schächte etc. auf Bauten, Betrieben oder Anlagen des Anschlussberechtigten ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 11) Der Wasserabnehmer bzw. Anschlussberechtigte darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die gesamte Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt dem Verband sofort zu melden. Er hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WAVL oder Dritten durch eine Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- 12) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Verbandes, z.B. Veränderung der Überdeckung der Anschlussleitung (die Überdeckung hat gemäß ÖNORM B 2538 und ÖNORM B 2533 1,50 m zu betragen, wobei eine geringere Überdeckung bis min. 1,20 m nur dann zulässig ist, wenn die Gefahr des Einfrierens, einer qualitätsbeeinträchtigenden Erwärmung oder der mechanischen Beschädigung nicht besteht), Ausbau (Nutzungsänderung) von Räumlichkeiten, in denen die Wasserzählergarnitur bzw. der Wasserzähler untergebracht ist, etc.. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet der Verband weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- 13) Wird seitens des Verbandes festgestellt, dass bei einem Anschluss keine bzw. eine zu geringe Wasserabnahme erfolgt, um einwandfreie hygienische Verhältnisse sicherzustellen, so können seitens des Verbandes Spülungen der Anschlussleitungen durchgeführt werden, deren Kosten der Wasserbezugsberechtigte bzw. der Anschlussberechtigte zu tragen hat.

Wasserzähler - Einbaugarnitur

- 1) Der WAVL stellt für jede Anschlussleitung einen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauches zur Verfügung
- 2) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Entfernen, vorgeschriebene Eichung des Wasserzählers, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich vom WAVL bzw. von ihm Beauftragten durchgeführt.
- 3) Für den Einbau des Wasserzählers hat der Anschlussberechtigte eine den Richtlinien des WAVL entsprechende Wasserzählereinbaugarnitur nach Anordnung des Verbandes in einem verschließbaren frostsicheren Schacht, in einer Mauernische oder in einem geeigneten Raum von einer vom WAVL autorisierten Fachfirma installieren zu lassen. Jede nachträgliche Änderung der Positionierung bedarf der Zustimmung des Verbandes.
- 4) Die Wasserzählergarnitur hat über funktionstüchtige Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer und Frosthahn zu verfügen. Bei Gefahr von Schäden durch Druckschwankungen im Versorgungsnetz ist eine Druckminderung einzubauen. Um allfälligen Schäden vorzubeugen, wird empfohlen, die Wasserzählergarnitur bzw. Druckminderung laufend warten zu lassen. Bei Schäden aufgrund mangelhafter Funktionsfähigkeit dieser können keine Forderungen gegenüber dem WAVL gestellt werden.
- 5) Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Die Größe und Art des Wasserzählers wird auf Basis des beantragten maximalen Wasserbedarfs bzw. der jeweils zur Verfügung stehenden Wassermenge vom WAVL bestimmt.

- 6) Abweichend kann vom WAVL eine unverzährlerte Wasserabgabe unter Verrechnung einer Rohbaupauschale bzw. Verbrauchspauschale entsprechend den Bestimmungen der Tarifordnung gewährt werden.
- 7) Der Wasserzähler bzw. die Wasserzählergarnitur ist in einem Bereich von 1x1 m jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 8) Bei Nichterfüllung der Anordnungen und Vorgaben des WAVL hat der Anschlussberechtigte jeden dem WAVL daraus entstandenen Mehraufwand z.B. bei Wasserzählerablesung, bei Wasserzählertausch etc., zu ersetzen. (z.B. Stehzeiten, Pumpkosten bei Wasser im Schacht..)
- 9) Der vom WAVL zur Verfügung gestellte (eingebaute) Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit frei zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so ist ein geschätzter Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung anzunehmen.
- 10) Wird der periodische Wasserzählertausch trotz Aufforderung dem WAVL nicht ermöglicht, so ist der WAVL berechtigt, die Wasserversorgung bis zum Wasserzählertausch zu unterbinden. Der Anschlussberechtigte hat alle dadurch dem WAVL entstehenden Kosten (Eichamt etc.) zu übernehmen bzw. zu ersetzen.
- 11) Der Anschlussberechtigte bzw. Wasserbezieher haftet für alle durch äußere Einwirkungen an dem Wasserzähler entstandene Schäden (Frost, Heißwasser..).
- 12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.
- 13) Wird die Messgenauigkeit vom Anschlussinhaber bzw. Wasserabnehmer angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom WAVL ausgebaut und einer Nacheichung durch das Eichamt zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz (Abweichung) liegt, so trägt die hierbei entstandenen Kosten der Antragsteller. Liegt die Messgenauigkeit außerhalb der zulässigen Toleranz, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch der letzten (3) Verbrauchsperiode(n) oder nach den Angaben des neuen Zählers verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Verbandes.
- 14) Bei Stillstand des Wasserzählers sind die letzten (3) Verbrauchsperiode(n) bzw. die aktuelle Verbrauchssituation zur Berechnung des Periodenverbrauchs heranzuziehen.
- 15) Bei Frost- bzw. Heißwasserschäden kann ebenfalls Pkt. 12 angewendet werden.
- 16) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 17) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, die Wasserzählereinbaugarnitur und den Wasserzähler in zumutbarem Umfang regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

- 18) Wird seitens des WAVL über Antrag ein weiterer Wasserzähler (Subwasserzähler) installiert, so erfolgt die Verrechnung der Bereitstellungsgebühren und Wasserverbrauchsgebühren gesondert entsprechend den Verbrauchswerten der vom WAVL installierten Wasserzähler. Vom Anschlussinhaber oder Wasserbezieher installierte Wasserzähler haben keinen Einfluss auf die Verbrauchsfeststellung und Verrechnung durch den WAVL.
- 19) Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich, so ist dieser auf Kosten des Wasseranschlussberechtigten bzw. des Wasserbezugsberechtigten nach Angaben des Verbandes insbesondere nach ÖNORM B 2538, 4.6. zu errichten. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht auszuführen.
- 20) Die Entfernung sowie Wiederherstellung von Frostschutzeinrichtungen bei Wasserzählern vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers sowie das Öffnen des zugefrorenen Schachtdeckels obliegt den Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Anschlussberechtigte bzw. Wasserbezugsberechtigte dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benutzt wird.
- 21) Eine Wasserentnahme unter Umgehung des Wasserzählers oder vor Einbau des Wasserzählers ist nicht zulässig und hat eine Nachverrechnung des Wasserverbrauches und Aufkündigung bzw. Beendigung der Anschlussberechtigung bzw. Wasserbezugsberechtigung mit rechtlichen Konsequenzen zur Folge.

Wasserverbrauchsanlagen

- 1) Die Verbrauchsanlage des Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten umfasst Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Wasserzählergarnitur und sonstige Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
- 2) Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung bzw. Beeinträchtigung des Versorgungssystems des WAVL oder eines Dritten ausgeschlossen ist.
- 3) Der Anschlussberechtigte bzw. Wasserbezugsberechtigte ist verpflichtet, die Verbrauchsanlage der Liegenschaft entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und diese erforderlichenfalls anzupassen.
- 4) Der WAVL behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Erfolgt dies nicht oder liegt nach Ansicht des Verbandes Gefahr in Verzug vor, ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken.
- 5) Zur ordnungsgemäßen Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage samt Wasserzählergarnitur ist der Anschlussberechtigte bzw. Wasserbezugsberechtigte verantwortlich. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem konzessionierten Installationsunternehmen nach dem Stand der Technik und der Wasserleitungsordnung ausgeführt und erhalten werden.

- 6) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten kann vom Antragsteller die Vorlage von Plänen und Beschreibungen der Anlage, sowie Berechnungen des Wasserverbrauches gefordert werden. Der WAVL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen.
- 7) Betriebe, die infolge einer Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Schaden erleiden können, haben auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 8) Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung, unmittelbar vor dem Anschluss eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben (ÖNORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Ventils die einströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
- 9) Die an die öffentliche Versorgungsleitung des WAVL angeschlossene Verbrauchsanlage des Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen.
- 10) Wasser darf nur für den eigenen, angemeldeten Zweck des Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten verwendet werden.
- 11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist strengstens verboten.
- 12) Der Anschluss und jeder Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserverband oder Dritten entsteht.
- 13) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Verband anzuzeigen.
- 14) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden.
- 15) Der Betrieb von Schwimmbecken über ein Fassungsvermögen von mehr als 10m³ (10.000 l) ist dem WAVL anzuzeigen. Das Befüllen von Schwimm- und Naturbecken mit einem Fassungsvermögen von über 50m³ ist mit dem WAVL zu koordinieren. Bei Wasserknappheit bzw. Gefährdung der Versorgungssicherheit kann der WAVL das Befüllen ganz untersagen.

Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Beantragung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Zweck auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke bzw. Liegenschaften ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung des WAVL.
- 2) Der Wasserbezug darf das genehmigte Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten der erhöhte Bedarf anzumelden.

- 3) Erweitert sich der Zweck der Verwendung so ist dies beim WAVL anzuzeigen. Dieser hat zu prüfen, ob eine Erhöhung der Lieferung mit gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschluss- bzw. Wasserbezugsberechtigten.
- 4) Änderungen in der Person des Anschluss- bzw. Wasserbezugsberechtigten sind dem WAVL binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Verband.
- 5) Mietverhältnisse berühren und beeinflussen nicht die Rechte und Pflichten des Anschluss- bzw. Wasserbezugsberechtigten gegenüber dem WAVL. Dieser haftet auch bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen gegenüber dem WAVL (z.B. für die Wassergebühren).

Einschränkung des Wasserbezuges

- 1) Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Wasserabgabe ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen und ohne Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit, der Wasserdruckverhältnisse und der Wassertemperatur. Die Wasserabgabe erfolgt auch nur insoweit, als die Wasserergiebigkeit ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden möglichst gleichmäßig auszuwirken.
- 2) Insbesondere kann der WAVL verbrauchseinschränkende Sofortmaßnahmen erlassen, wenn:
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht ausreichend befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder in deren Bereich vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Verband berechtigt, den Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken:
Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges, die der WAVL verlautbart, ist für den Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten und Wasserverbraucher verbindlich.
- 3) Schadensbehebungen, Reparaturen bzw. Instandhaltungsarbeiten etc, die eine Unterbrechung bzw. Einschränkung der Versorgung bewirken, sind vom WAVL, soweit keine Gefahr im Verzug vorliegt, zu verlautbaren.
- 4) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

Hydranten – Löschwasserbereitstellung

- 1) Seitens des Verbandes kann Löschwasser nur entsprechend den natürlichen und technischen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt werden. Allfällige Forderungen hinsichtlich Wassermenge und Druckverhältnisse an den Verband können nicht gestellt werden.

- 2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken.
- 3) Die Neuerrichtung eines Hydranten wird von der jeweiligen Gemeinde veranlasst.
- 4) Hydrant und erforderliches Material werden vom WAVL festgelegt, vorgeschrieben und geliefert. Die anfallenden Materialkosten sind von der Gemeinde zu tragen. Grableistung, Errichtung und Wiederherstellung wird vom WAVL zu seinen Lasten durchgeführt.
- 5) Das Bedienen der an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Bediensteten bzw. den Beauftragten des WAVL und vom WAVL autorisierten Personen gestattet, ausgenommen im Brandfall bzw. bei Gefahr im Verzug. In diesen Fällen ist der Verband unverzüglich zu verständigen und das Schließen der Hydranten ist den Beauftragten bzw. autorisierten Personen des Verbandes zu belassen.
- 6) Eine sonstige Entnahme aus dem Hydranten (Straßenreinigung, Kanalspülung...) bedarf der Zustimmung des WAVL. Dieser bestimmt welcher Hydrant benutzt werden kann. Dieser zeitlich beschränkte Wasserbezug ist nur über eine vom WAVL zur Verfügung gestellte Hydrantengarnitur zulässig. Die Verrechnung des Ein- und Ausbaus dieser und der Verbrauchsgebühren hat zu den jeweils gültigen Tarifen des WAVL zu erfolgen.
- 7) Für Befüllung von Löschfahrzeugen ist vom WAVL einvernehmlich mit den jeweiligen Feuerwehren ein Hydrant zur Benutzung festzulegen. Die Bedienung der Hydranten darf nur durch fachkundiges und geschultes Personal der Feuerwehren erfolgen. Mängel bzw. Störungen sind dem WAVL und der Gemeinde zu melden.
- 8) Bei unbefugter Inbetriebnahme ist der WAVL berechtigt, den Hydranten auf dadurch entstandene Beschädigungen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür, wie auch allfällige durch die unbefugte Inbetriebnahme entstandene Reparaturkosten sind vom Zuwiderhandelnden zu ersetzen.

Auflassen des Wasseranschlusses

- 1) Über Antrag des Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten kann ein bestehender Wasseranschluss mit Anschlussleitung aufgelassen werden.
- 2) Alle Rechte und Pflichten aus dem Anschlussverhältnis erlöschen mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Wasseranschlusses.
- 3) Eine vorübergehende Stilllegung und eine damit verbundene Gebührenbefreiung ist nicht möglich.
- 4) Ein allfällig später beantragter Wiederanschluss ist als ein Neuanschluss zu behandeln.

Ortsnetzerweiterung

- 1) Ist für die Errichtung eines Neuanschlusses eine Erweiterung des Ortsnetzes bzw. der Versorgungsleitung erforderlich, so wird vom WAVL dem Anschlusswerber oder der Gemeinde eine Ortsnetzerweiterung vorgeschrieben, wobei lediglich eine Materialdimension bis max. NW 90 zur Vorschreibung gelangt. Das hierfür erforderliche Material wird vom WAVL festgelegt und geliefert. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt erst nach der Begleichung der Materialvorschreibung.

- 2) Die Durchführung der Ortsnetzerweiterung obliegt dem Anschlusswerber bzw. der Gemeinde zu deren Lasten, wobei der WAVL unterstützend wirkt und die Verlegung des von ihm gelieferten Materials ohne Verrechnung durchführt.
- 3) Sind durch die Ortsnetzerweiterung weitere Bauplätze aufgeschlossen worden, so sind für diese spätestens bei Beantragung eines Wasseranschlusses die aliquoten Kosten der Ortsnetzerweiterung zu ersetzen. Die Freigabe des Anschlussauftrages an eine vom WAVL autorisierte Fachfirma erfolgt erst nach Nachweis des Kostenersatzes. Wird eine Ortsnetzerweiterung über die Gemeinde abgewickelt, entfällt die Nachweispflicht.
- 4) Nach Verlegung durch den WAVL und der ordnungsgemäßen Wiederherstellung durch den Anschlusswerber übernimmt der WAVL die Ortsnetzerweiterung und die damit verbundenen Kosten für Wartung, Instandhaltung und Sanierung.

Rechte des Verbandes

- 1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des Verbandes beschädigt oder Wasser rechtswidrig entnommen oder bezogen wird;
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderungen,
 - c) bei Verweigerung des rechtmäßigen Zutritts,
 - d) wenn der Anschlussberechtigte rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug oder mangelhafter Verbrauchsanlage.
- 2) Der Verband hat die gem. Abs. 1 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
 - a) in Fällen des Abs. 1 lit. a und b nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung,
 - c) in den Fällen des Abs. 1 lit. d nach restloser Beseitigung der Störquellen.

Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle aus Wasserleitungsordnung und dem Wasserbezugsvertrag des WAVL entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht Oberpullendorf.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserleitungsordnung des WAVL bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.